



Die vorliegende Stellungnahme gibt nicht die Auffassung des Ausschusses wieder, sondern liegt in der fachlichen Verantwortung des/der Sachverständigen. Die Sachverständigen für Anhörungen/Fachgespräche des Ausschusses werden von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt.

# Stellungnahme des WWF Deutschland

## zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Entwurf eines „Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (BT-Drs. 19/14337)

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
Ausschussdrucksache  
**19(16)292-I**  
zur Anhörung 6.11.19  
05.11.2019

### Notwendigkeit für ein Bundes-Klimaschutzgesetz

Das deutsche Klimaschutzrecht besteht gegenwärtig aus einer Vielzahl von Einzelregelungen in verschiedenen Gesetzen. Es fehlt ein rechtsförmiger, koordinierender Mechanismus, der sicherstellt, dass insgesamt ausreichend wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um die langfristigen Ziele für die Reduktion der Treibhausgasemissionen zu erreichen. Darüber hinaus fehlt es an einheitlichen verbindlichen Zielsetzungen zum Klimaschutz<sup>1</sup>. Der rechtlich unverbindliche und in Teilen unvollständige Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung kann dieses Defizit nicht kompensieren. Der Umstand, dass die bislang ohne die Verbindlichkeit und die Legitimität eines Gesetzes in politischen Programmen festgeschriebenen Zielsetzungen und Maßnahmenpläne der Bundesregierung zur Bewältigung der Transformationsaufgabe Dekarbonisierung ungenügend sind, wird durch die abzusehende deutliche Verfehlung des Klimaschutzziels 2020<sup>2</sup> eindrücklich belegt.

Ein Bundes-Klimaschutzgesetz würde den lange geforderten übergreifenden Rechtsrahmen für die einzelnen nationalen Maßnahmen zum Klimaschutz erstmalig schaffen.

Durch eine rechtsverbindliche und langfristige Festschreibung der Verpflichtungen Deutschlands nach dem Pariser Abkommen in einer entsprechenden Budget-Logik und eine Orientierung sämtlicher Hoheitsakte an dem Rahmengesetz könnten Erfolgsaussichten von Klimaschutzbestrebungen wesentlich verbessert werden. Um dies zu erreichen, sind die folgenden Kernelemente zwingend erforderlich:

Das Bundes-Klimaschutzgesetz muss (1) **Langfristziele in Einklang mit den internationalen Verpflichtungen** enthalten, mit (2) **sektoralen Zielen** und **Dekadenzielen für 2030, 2040 und 2050** einen verlässlichen Entwicklungspfad beschreiben sowie (3) **Ressortverantwortlichkeiten** und (4) wirksame **Kontroll- und Nachsteuerungsmechanismen** verbindlich regeln. Das Klimaschutzgesetz muss dabei Querschnittsfelder wie das Finanzsystem als befähigenden Lösungshebel anführen, denn die erfolgreiche Transformation wird Kapitalzugang brauchen.

Die Beurteilung des vorliegenden Gesetzesentwurfs orientiert sich wesentlich an den eben genannten notwendigen Anforderungen an ein Bundes-Klimaschutzgesetz.

<sup>1</sup> WWF (2018): Vorschlag für ein Klimaschutz- und Energiewende-Rahmen-Gesetz (KENRAG), abrufbar unter: [https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF\\_Klimaschutzgesetz\\_juristisches\\_Gutachten-neu.pdf](https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF_Klimaschutzgesetz_juristisches_Gutachten-neu.pdf).

<sup>2</sup> Bundesregierung (2019): Projektionsbericht 2019 für Deutschland gemäß Verordnung (EU) Nr.525/2013.

## Bewertung des WWF Deutschland

### Zwecks des Gesetzes (§1)

Die Bundesregierung hat sich im Pariser Abkommen von 2015 völkerrechtlich dazu verpflichtet, einen Beitrag zu leisten, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2°C, möglichst 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es der Treibhausgasneutralität bis spätestens 2050, wahrscheinlich sogar deutlich früher. Das im gegenwärtigen Entwurf vorgesehene *Bekanntnis*, das langfristige Ziel „zu verfolgen“ ist nicht ausreichend, um die notwendige langfristige Planungs- und Investitionssicherheit für alle beteiligten Akteure zu schaffen. Eine langfristige Transformation kann durch ein vages Bekenntnis nicht hinreichend angestoßen werden, da Unsicherheiten durch eine solche Formulierung weiterhin bestehen bleiben. Es braucht ein eindeutiges Signal darüber, wohin sich Deutschland mittel- und langfristig entwickeln wird. Nur durch eine verbindliche Vorausschau kann langfristig Orientierung und Investitionssicherheit für alle relevanten Akteure gewährleistet werden.

Aus diesem Grund plädiert der WWF nachdrücklich dafür, zunächst das Langfristziel für 2050, die Reduktion der Treibhausgase um 95 Prozent gegenüber 1990 (Treibhausgasneutralität bis spätestens 2050), in dem zu verabschiedenden Bundes-Klimaschutzgesetz verbindlich festzuschreiben, um langfristige Sicherheit für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu erwirken.

### Nationale Klimaschutzziele (§ 3)

Um die Transformation zu gestalten, bedarf es eines langfristigen und verbindlichen Entwicklungspfad für die vorgesehene Treibhausgasreduktion in Deutschland. Die Verankerung des Klimazieles für 2040 und der Treibhausgasneutralität bis spätestens 2050 ist hierfür ein notwendiger Schritt. Der WWF setzt sich mit Nachdruck dafür ein, neben dem Klimaziel-2030 auch das Dekadenziel für 2040 (Reduktion um 70 Prozent gegenüber 1990) und das Langfristziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 verbindlich festzuschreiben. Zur Vermeidung von „Lock-In“-Effekten und um die langfristige Investitions- und Planungssicherheit für alle Akteure der betreffenden Sektoren zu erhöhen, sollte der Deutsche Bundestag den vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt anpassen: § 3 Abs. 1 wird ergänzt um einen Satz 3:

„Bis zum Zieljahr 2040 gilt eine Minderungsquote von mindestens 70 %“  
und einen Satz 4:

„Bis zum Zieljahr 2050 gilt eine Minderungsquote von mindestens 95%“.

Schon heute ist bekannt, dass die im Klimaschutzplan 2050 festgelegten nationalen Ziele nicht ausreichen werden, um die europäischen und internationalen Verpflichtungen im Rahmen des Pariser Klimaabkommens zu erfüllen. Aus diesem Grund begrüßt der WWF den im vorgesehenen Mechanismus, dass die Bundesregierung notwendige Schritte zur Zielerhöhung einleitet, sollten höhere Ziele für die Erfüllung der europäischen oder internationalen Ziele notwendig sein. Auch die Regelung, dass nationale Klimaschutzziele erhöht, aber nicht abgesenkt werden können, wird positiv bewertet. Zwar kann sie nach unserer Rechtsauffassung den Gesetzgeber nicht juristisch binden, in Zukunft gegenteilig zu verfahren, die Regelung ist aber als politische Festlegung von Wert.

## **Zulässige Jahresemissionsmengen, Verordnungsermächtigung (§ 4)**

Der WWF begrüßt die gesetzliche Fixierung der zulässigen Jahresemissionsmengen für die einzelnen Sektoren sowie die durch das Gesetz auferlegte Verantwortung der zuständigen Bundesministerien für das Einhalten der sektoralen Ziele. Um die festgelegten Ziele zu erreichen, sind die Ministerien dafür verantwortlich, die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Die Wahl und Ausgestaltung der Maßnahmen liegt somit in den Händen der einzelnen Fachministerien, die so die Möglichkeit haben die kosteneffizientesten, innovativen und wirksamsten Maßnahmen für ihren Sektor umzusetzen. Durch die klar definierten Zuständigkeiten wird die politische Steuerung modernisiert und Klimaschutz zur gemeinschaftlichen Aufgabe der gesamten Bundesregierung. Es ist ein wichtiger Schritt, alle Sektoren in die Pflicht zu nehmen und Klimaschutz als verbindliche Aufgabe zuzuweisen. Denn nur durch die sektorübergreifende Einbindung und die Umsetzung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen in allen betroffenen Sektoren kann es gelingen, die Klimaschutzziele in Deutschland zu erreichen.

## **Maßnahmen bei Überschreitung der Jahresemissionsmengen (§ 8)**

Die im vorliegenden Entwurf festgeschriebene Angabe, die Bundesregierung entscheide „schnellstmöglich“ über die zu ergreifenden Maßnahmen, birgt aus Sicht des WWF die Gefahr einer starken zeitlichen Verzögerung der tatsächlichen Umsetzung der Maßnahmen. Der WWF empfiehlt, eine konkrete Frist für den Beschluss der Bundesregierung über die zu ergreifenden Maßnahmen im Gesetz festzulegen.

## **Stärkung der Rolle des Deutschen Bundestag/ Expertenrat für Klimafragen (§ 11, § 12)**

Das Klimaschutzgesetz in der aktuell vorliegenden Entwurfsfassung überwiegend exekutiv ausgestaltet. Die Bundesregierung hat verschiedene Kompetenzen im Bereich der Festlegung und Anpassung der jährlichen Emissionsmengen pro Sektor und ist ausgestattet mit verschiedenen Kontroll- und Überwachungsfunktionen. Auch der Expertenrat für Klimafragen ist bei der Bundesregierung angesiedelt. Demgegenüber hat der Deutsche Bundestag bisher nur eingeschränkte Rechte und Kompetenzen. Eine Stärkung der Rolle des Bundestages sollte u.a. erfolgen, indem ihm die Möglichkeit gegeben wird, den Expertenrat anzurufen und diesen mit Sondergutachten zu beauftragen. Die Expertise des Rates sollte dem Deutschen Bundestag auch bei der Gesetzgebung zur Verfügung stehen. Sogar die Einsetzung des Gremiums durch den Bundestag statt durch die Bundesregierung ist vorstellbar.

Der WWF begrüßt grundsätzlich die Einsetzung eines Expertenrates für Klimafragen, sieht aber deutlichen Bedarf für eine stärkere Befähigung des Gremiums. Die Einrichtung eines solchen Beratungsgremiums ist Bestandteil fast aller bisher beschlossenen nationalen Klimaschutzgesetze, um ein umfassendes und unabhängiges Monitoring zu gewährleisten. Um dieses nicht nur ex-post, sondern auch ex-ante zu ermöglichen, ist die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Rolle der Expertenkommission nicht ausreichend.<sup>3</sup> Der WWF spricht sich dafür aus, nicht nur die Bewertung der durch das UBA veröffentlichten Emissionsdaten und der bereits beschlossenen Maßnahmen als Aufgaben der Expertenkommission zuzuweisen, sondern das Gremium auch zu mandatieren, bestehende und geplante Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit und Effizienz zu bewerten und Bundestag und Bundesregierung Nachsteuerungsvorschläge zu unterbreiten. Auch für das in den Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ angelegte Monitoring sollte der Expertenrat herangezogen werden.

<sup>3</sup> Edenhofer u.a. (2019): Bewertung des Klimapakets und nächste Schritte: CO<sub>2</sub>-Preis, sozialer Ausgleich, Europa, Monitoring.

Die Expertenkommission sollte zudem mit dem Gesetz beauftragt werden, alsbald nach ihrer Einsetzung eine Bestandsaufnahme der aktuellen Emissionsdaten sowie der eingeleiteten Maßnahmen erstellen und Empfehlungen formulieren, die zur Erreichung der zulässigen Jahresemissionsmengen für 2020 und die Folgejahre geeignet sind, um zu gewährleisten, dass bis zum ersten regulären umfassenden Bericht im Jahr 2021 keine Handlungslücke entsteht.

Erste konkrete Änderungsvorschläge des WWF zu § 11 und §12:

§ 12, Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Der Expertenrat für Klimafragen prüft die Emissionsdaten nach § 5 Absatz 1 und 2 und legt der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag innerhalb von einem Monat nach Übersendung durch das Umweltbundesamt eine Bewertung der veröffentlichten Daten vor. Er evaluiert die beschlossenen Maßnahmen. *Er prüft die bestehenden Klimaschutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit hinsichtlich der Erreichung der nationalen und europäischen Klimaschutzziele, ihre ökonomische Effizienz und sozialen Implikationen und spricht Empfehlungen zu ihrer Weiterentwicklung aus.*“

In §12 werden neue Absätze eingefügt:

„Der Expertenrat für Klimafragen prüft die Auswirkungen neuer Regelungen auf ihre Vereinbarkeit mit den Klimaschutzzielen. Dem Prüfungsrecht des Expertenrats für Klimafragen unterliegen:

1. Entwürfe für neue Bundesgesetze,
2. bei Entwürfen von Änderungsgesetzen auch die Stammgesetze,
3. Entwürfe nachfolgender nachrangiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
4. Vorarbeiten zu Rechtsakten (Rahmenbeschlüssen, Beschlüssen, Übereinkommen und den diesbezüglichen Durchführungsmaßnahmen) der Europäischen Union und zu Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft,
5. bei der Umsetzung von EU-Recht die betroffenen Gesetze und nachrangigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
6. bestehende Bundesgesetze und auf ihnen beruhende Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.“

„Der Expertenrat für Klimafragen unternimmt jährlich eine Begutachtung der gesamtklimapolitischen Entwicklung und leitet diese bis zum 15. November eines jeden Jahres der Bundesregierung sowie dem Deutschen Bundestag zu. Die Bundesregierung ist zur Stellungnahme gegenüber dem Bundestag binnen drei Monaten verpflichtet.“

„Darüber hinaus können der Deutsche Bundestag oder die Bundesregierung den Expertenrat für Klimafragen mit der Erstellung von Sondergutachten beauftragen.“

Zur Stärkung der Rolle des Deutschen Bundestag stellt der WWF zudem folgende Änderung zur Diskussion: § 11 Abs. 1 Satz 2 könnte künftig lauten:

„*Der Bundestag benennt für die Dauer von fünf Jahren die Mitglieder, davon jeweils mindestens ein Mitglied mit hervorragenden wissenschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen aus einem der Bereiche Klimawissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Umweltwissenschaften sowie soziale Fragen.*“

## **Klimaneutrale Bundesverwaltung (§ 15)**

Das Ziel der klimaneutralen Bundesverwaltung bis zum Jahr 2030 wird vom WWF nachdrücklich begrüßt. Die Verabschiedung hierfür vorgesehener Maßnahmen im Jahr 2023 wird jedoch als zu spät erachtet, da jedes verlorene Jahr das Erreichen des Ziels erschwert. Der WWF plädiert dafür, bereits im Jahr 2020 Maßnahmen anzustoßen, um die Bundesverwaltung klimaneutral zu organisieren.

## **Sustainable Finance**

Das Klimaschutzgesetz ist auch vor dem Hintergrund zu bewerten, ob es die erforderlichen systemischen und strukturellen Verbindungen schafft, um die Erfüllung der Umsetzung von Paragraph 2.1.c des Pariser Klimaabkommens in Deutschland zu erreichen. Dazu gehören effektive Kapitalallokation, Minimierung öffentlicher Finanzierungsbelastungen, Vermeidung von Fehlallokation privatwirtschaftlicher Kapitalströme sowie damit verbundener Risikopositionen. Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt diese Anforderungen noch nicht.

Der WWF empfiehlt, den Sustainable Finance Beirat der Bundesregierung zum Thema anzuhören und das Gesetz um folgende Inhalte zu ergänzen: In Anlehnung an die Verpflichtung im Pariser Klimaschutzabkommens, Artikel 2.1.c, wonach die Finanzflüsse in Einklang mit dem Zielniveau der Vereinbarungen des Abkommens gebracht werden müssen, werden alle erforderlichen oder relevanten Bezüge zum Finanzsystem in den jeweiligen Regulierungsbereichen berücksichtigt. Hierzu werden Offenlegungs-, Transparenz- und Informationspflichten begründet, zukunftsgerichtete Risikoerfassungs- und -bewertungsvorgehen ebenso betrachtet wie Standardisierungs- und Definitionsfragestellungen. Die Integration der Verpflichtungen des Pariser Abkommens in die Bereiche der öffentlichen Hand und der Förderinstitutionen und -programme wird gleichermaßen vorgenommen.

## **Zusammenfassende Schlussbewertung**

Das Bundes-Klimaschutzgesetz bietet die Chance, endlich die lange überfällige Verbindlichkeit für Klimaschutzpolitik in Deutschland zu schaffen, die politische Steuerung zu modernisieren und Investitionssicherheit zu erhöhen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die deutschen Klimaschutzziele bis 2030 erstmals gesetzlich verbindlich festgeschrieben. Der WWF begrüßt die durch das Gesetz neu geschaffene Governance-Struktur für klimapolitisches Handeln in Deutschland. Die gesetzliche Einbindung aller Sektoren für das Erreichen der jeweiligen Jahresziele wird als wichtiger Schritt erachtet, um Klimaschutzpolitik erfolgreich zu gestalten. Nur mit angemessenen Beiträgen aller Sektoren zum Klimaschutz, wird es möglich, die Klimaschutzziele Deutschlands auch im Rahmen der EU und international zuverlässig zu erreichen. Dafür ist jedoch ein robuster Kontroll- und Nachsteuerungsmechanismus die Grundvoraussetzung. Durch eine regelmäßige Überprüfung und Bewertung der bestehenden und geplanten Maßnahmen kann der Fortschritt in Sachen Klimaschutz gemessen und unzureichende oder fehlende Entwicklungen aufgedeckt werden. Zur Unterstützung dieser Aufgabe sollte der Expertenrat für Klimafragen im Gesetz deutlich gestärkt werden. Der vorgesehene Nachsteuerungsmechanismus durch die Pflicht zur Auflegung eines Sofortprogramms innerhalb von drei Monaten nach Prüfung der Emissionsdaten wird vom WWF als geeignetes Vorgehen erachtet. Hierbei gilt es sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Nachbesserung in einer festgelegten Zeit von der Bundesregierung umgesetzt werden, um weitere Zeitverzögerungen zu vermeiden.

Ein wesentlicher Änderungsbedarf wird vom WWF bei der gesetzlichen Festschreibung der Klimaschutzziele nach 2030 identifiziert. Die im Gesetz zu verankernden Klimaschutzziele müssen mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens in Einklang stehen und sicherstellen, dass Deutschland seine internationalen und europäischen Verpflichtungen erfüllt. Die Verankerung des Klimaziels für 2040 und des Langfristziels der Treibhausgasneutralität bis spätestens 2050 ist hierfür ein notwendiger Schritt. Nur durch diese langfristige Ausrichtung der deutschen Klimapolitik kann die Transformation in nötigem Umfang stimuliert werden. Ein Klimaschutzgesetz mit langfristigen Zielvorgaben legt einen verbindlichen Pfad fest, der es ermöglicht, die Veränderungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft konsequent und verlässlich zu gestalten und umzusetzen.



# Stellungnahme des WWF Deutschland

## zum „Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050“ (BT-Drucksache 19/13900)

Der WWF hat die zentralen Inhalte des geplanten Klimaschutzprogrammes auf ihren Wirkungsgrad hin analysiert. Die Auswertung zeigt, dass zwar bei einigen Themen bereits ein Schritt in die richtige Richtung erkennbar ist, die nötigen strukturellen Veränderungen allerdings ausbleiben. Noch adressieren die Maßnahmen auch in der Summe in keiner Weise angemessen die Tragweite des Problems. Sie bleiben dramatisch weit hinter den Handlungserfordernissen zurück, die sich aus der naturwissenschaftlichen Forschung ergeben, wie sie etwa in den Berichten des IPCC („Weltklimarat“) aber auch des IPBES („Weltbiodiversitätsrat“) deutlich werden. Auch die ökonomischen Chancen einer an den Pariser Zielen ausgerichteten Klimapolitik, wie sie etwa der OECD-Report „Investing in Climate, Investing in Growth“ deutlich macht, können so nicht gehoben werden. Das erkennbare Bestreben der Bundesregierung, Klimapolitik so zu gestalten, dass Wirtschaftsakteure nicht überfordert und soziale Härten vermieden werden, wird durch das Klimaschutzprogramm 2030 nicht erreicht, sondern im Gegenteil konterkariert. Denn mit jedem weiteren Jahr verzagten und zögerlichen Handelns wird der künftige Minderungspfad für Treibhausgasemissionen steiler.

Die identifizierten Defizite des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung hat der WWF in dem anliegenden Dokument zusammengefasst und Lösungsvorschläge formuliert. Zentral ist nun, die wichtigsten Stellhebel des Programms mutig auf die klimaneutrale Zukunft auszurichten, damit viele weitere Maßnahmen überhaupt den gewünschten Erfolg haben können.

Die wichtigsten Hebel, um das Klimaschutzprogramm 2030 auf Zukunft zu stellen:

### **Den Ausbau der Erneuerbaren Energien massiv beschleunigen:**

Den Erneuerbaren kommt eine herausragende Bedeutung bei der Umstellung auf eine saubere Energieversorgung und der CO<sub>2</sub>-freien Elektrifizierung der anderen Wirtschaftssektoren zu. Eine vollständig auf erneuerbaren Energien basierende Stromversorgung bildet also den Grundstein für das Erreichen des Ziels CO<sub>2</sub>-Neutralität. Bereits deutlich vor 2050 muss die Stromversorgung allein auf Grundlage erneuerbarer Energien erfolgen. Insbesondere gilt es den Ausbau der Windenergie an Land zu forcieren. Doch anstatt systematisch die vielfältigen Ausbauhemmnisse zu beseitigen, drohen die Beschlüsse der Bundesregierung u.a. mit dem angekündigten bundesweiten Mindestabstand von 1000m zu „dörflichen Strukturen mit signifikanter Wohnbebauung“ und kommunal auszugestaltenden gesonderten Grundsteuerhebesätzen, eine verfahrenere Lage zu verkomplizieren und Rechtsunsicherheit zu erhöhen.

Die bundespolitischen Ausbauziele für Erneuerbare sollten in möglichst konkrete länderspezifische Strommengen- und Flächenziele für die Windenergienutzung übersetzt werden. Die Länder sollten auf Grundlage landschafts- und artenschutzbezogener Raumbewertungen nach bundesweit einheitlichen Kriterien darlegen, wie sie diese Ziele erreichen wollen und entsprechende Flächen ausweisen und nutzbar machen. Eine solche kaskadenförmige Ableitung raumplanerischer Zielsetzungen zur Erfüllung landesspezifischer Strommengen- und Flächenziele für die Windenergienutzung kann zudem akzeptanzfördernd wirken. Bei der vollziehenden Umsetzung regionalplanerischen

Festlegungen und der Bewältigung von Konflikten mit Anwohnern würde die kommunale Bauleitplanung zudem entlastet.

Um Klimaschutz- und Artenschutzziele miteinander zu vereinbaren, sollten in sogenannten Dichtezentren der Erhaltungszustand der Populationen windsensibler Arten mithilfe von bestandsstabilisierenden Maßnahmen und Landesartenschutzprogrammen gestützt und wirksamer populationsbezogener Artenschutz gewährleistet werden. In den regionalplanerisch abschließend gesicherten Windkonzentrationszonen – räumlich von den oben genannten Dichtezentren getrennt – sollten regelmäßige Ausnahmen von §45 (7) BNatschG (Individuenbezug im Artenschutz) ermöglicht werden. Grundlage einer sachgemäßen Bearbeitung durch die Genehmigungsbehörden bleibt allerdings die Erarbeitung allgemein anerkannter Fachstandards (untergesetzlich), um eine möglichst rechtssichere Anwendung der artenschutzfachlichen Einzelfallprüfung zu gewährleisten. Dazu hat der WWF in einer kürzlich veröffentlichten Positionierung umfassende und konkrete Vorschläge veröffentlicht<sup>4</sup>.

**Weichen stellen, um ein erfolgreicher, treibhausgasneutraler Industriestandort zu werden:** Energieeffizienz ist der Schlüssel zum Erreichen des 2030 Emissionsminderungsziels in der Industrie. Eine Neuordnung von bestehenden Förderprogrammen reicht nicht aus, um die Effizienzpotentiale in nötigem Maße zu heben. Die Regelungen zu Effizienz in der Industrie müssen unbedingt um zusätzliche Anreize um Verpflichtungen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen erweitert werden. Mindestens nötig ist eine begünstigte Abschreibung für Investitionen in Energieeffizienz und die Knüpfung von Kostenentlastungen bei Energiepreisen an die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen. Gleich dringend ist die Weichenstellung für Klimaneutralität in 2050. In dem Zusammenhang ist aus Sicht des WWF positiv, dass das Paket eine Wasserstoffstrategie und CCS erwähnt. Diese Handlungsfelder gilt es auszugestalten. Zusätzlich bedarf es eines Gesetzespakets zur Weichenstellung 2050. Kernpunkte dieses Pakets müssen sein (1) die Schaffung von Leitmärkten für klimaneutrale Materialien und Produkte durch Quoten und konsequente Anwendungen von Klimaschutzkriterien bei der öffentlichen Beschaffung; (2) Schaffung von Investitionssicherheit durch einen Instrumentenmix aus berechenbar steigendem CO<sub>2</sub>-Preis für die Industrie, Carbon Contracts for Difference und Förderung; und (3) eine Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft durch eine Enquete-Kommission. Weitere Informationen dazu finden Sie in einem juristischen Kurzgutachten zu Sofortmaßnahmen für Klimaschutz in der Industrie<sup>5</sup> und in unserem jüngst veröffentlichten WWF-Positionspapier Klimaschutz in der Industrie<sup>6</sup>.

**Den Kohleausstieg ambitioniert umsetzen und dazu einen europäisch-regionalen CO<sub>2</sub>-Mindestpreis im Stromsektor einführen:** Der Kohleausstiegspfad für Deutschland auf den sich die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ geeinigt hat, muss nun schnellstmöglich umgesetzt werden. Dies kann am wirksamsten durch die Einigung mit den Nachbarländern auf einen Mindestpreis auf CO<sub>2</sub> im Stromsektor geschehen und muss zügig im Kohleausstiegsgesetz für Braun- und Steinkohle verankert werden. Die Höhe des Mindestpreises sollte dabei in 2020 bei 25 Euro liegen und bis 2025 auf möglichst 40 Euro ansteigen. Ein Mindestpreis verstetigt das Preissignal des europäischen Emissionshandels und erhöht dadurch dessen Wirksamkeit - durch die Zusammenarbeit mit den Nachbarländern würden Emissionen europaweit eingespart. Zusätzlich können durch die Einnahmen Endverbraucher von steigenden Strompreisen entlastet werden, außerdem ist die Kompensation stromintensiver

<sup>4</sup> WWF (2019): Windenergie an Land - Den Ausbau beschleunigen und mit Rücksicht auf Mensch und Natur gestalten, abrufbar unter: <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF-Position-Windenergie-2019.pdf>.

<sup>5</sup> WWF (2019): Sofortmaßnahmen für Klimaschutz in der Industrie, abrufbar unter: <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF-KSG-Gutachten-3-Klimaschutzmassnahmen-im-Industriesektor.pdf>.

<sup>6</sup> WWF (2019): Klimaschutz in der Industrie, abrufbar unter: <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF-Klimaschutz-in-der-Industrie.pdf>.



Industrien möglich. Auch die EEG-Umlage würde durch die Einführung eines solchen Preises deutlich sinken. Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, dass ein Mindestpreis im ETS „Planungssicherheit für Klimainvestitionen“ schafft und spricht sich für eine Einführung innerhalb der EU aus (Punkt 3.2.2 der Drucksache). Die Umsetzung eines gesamteuropäischen Ansatzes ist jedoch derzeit nicht aussichtsreich, wohingegen eine entsprechende Lösung für den zentraleuropäischen Strommarkt auch von wichtigen Nachbarländern befürwortet wird und nach dem erfolgreichen britischen Modell relativ schnell umsetzbar wäre.

**Die CO<sub>2</sub>-Bepreisung wirksam gestalten:** Der WWF begrüßt grundsätzlich den Einstieg in die CO<sub>2</sub>-Bepreisung in den Sektoren Verkehr und Wärme. Allerdings ist der Einstiegspreis von 10 EUR im Jahr 2021 viel zu niedrig, um eine Wirksamkeit hin zu einem klimafreundlichen Verhalten zu entfalten. Dafür ist es geboten, sowohl den Einstiegspreis als auch den Preiskorridor ambitionierter auszugestalten, damit Minderungen sofort erzielt werden können. Auch weil andernfalls Strafzahlungen in Milliardenhöhe aus der EU drohen.

**Jetzt die Grundlagen legen, um den internationalen Klimaschutzprozess im nächsten Jahr (Paris plus 5) mit den internationalen Partnern zum Erfolg führen zu können:** Der jetzige EU-Beitrag, der für das Erreichen des Pariser Abkommens unten der EU-Mitgliedsstaaten vereinbart wurde, ist zu schwach, wie der der meisten anderen Staaten auch. Das Pariser Abkommen sieht vor, dass jedes Land seinen Klimabeitrag bis 2020 nachschärft. Es ist deshalb von besonderer Bedeutung, dass Deutschland in einem ersten Schritt den Vorschlag der neuen Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen kraftvoll unterstützt, das EU-Minderungsziel für 2030 von -40% auf -55% gegenüber 1990 zu erhöhen. Die anstehende internationale Nachschärfung der nationalen Klimaschutzbeiträge („NDC“) kann nur gelingen, wenn die EU sich aktiv daran beteiligt.

Der WWF empfiehlt dem Deutschen Bundestag nachdrücklich, die Bundesregierung aufzufordern, ein umfassend überarbeitetes Maßnahmenpaket vorzulegen, mit dem sie ihr für das Jahr 2020 selbstgestecktes 40%-Reduktionsziel tatsächlich sobald als möglich und nicht erst in der zweiten Hälfte des nächsten Jahrzehnts erreicht. Weiterhin empfehlen wir dem Deutschen Bundestag darauf hinzuwirken, dass die nationalen und europäischen Klimaziele von der Bundesregierung mit ausreichenden Maßnahmen unterlegt werden, auch um Planungs- und Investitionssicherheit herzustellen.

**Ansprechpartner:**

Michael Schäfer  
Leiter Klimaschutz & Energiepolitik  
WWF Deutschland  
Reinhardtstr. 18  
10117 Berlin  
Telefon: +49 (0)30 311 7770  
michael.schaefer@wwf.de



### Bewertung

### WWF Forderungen

## Klimaschutzrahmengesetz



*Die in den Eckpunkten festgehaltenen Entscheidungen, die jährlichen Sektorziele gesetzlich festzuschreiben, Kontroll- und Nachsteuerungsmechanismen zu verankern und ein Expertengremium einzusetzen, werden vom WWF begrüßt.*



*Ein „Klimaschutzrahmengesetz“ ist in den Eckpunkten nicht explizit genannt. Ein Kabinettsbeschluss und ein klarer Zeitplan für die Verabschiedung des Klimaschutzrahmengesetzes durch den Bundestag bleibt weiterhin aus, obwohl der Gesetzesentwurf bereits seit Anfang des Jahres vorliegt.*

» Das Klimaschutzrahmengesetz muss mit den in den Eckpunkten vorgesehenen Elementen (jährliche Sektorziele, Kontroll- und Nachsteuerungsmechanismen, Einsetzung eines Expertengremiums) sowie der gesetzlichen Festlegung des Langfristziels der Treibhausgasneutralität bis spätestens 2050 bis zum 29.11. zur Beratung in den Deutschen Bundestag eingebracht werden. Darüber hinaus gilt es, den Kabinettsausschuss Klimaschutz („Klimakabinett“) schnellstmöglich zu institutionalisieren und ihm die Aufgabe der jährlichen Überprüfung der Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit und Zielgenauigkeit zuzuweisen.

## Zielerhöhung (EU Klimabeitrag)



*Die notwendige Zielerhöhung für einen fairen EU-Klimabeitrag zur Erfüllung des Pariser Abkommens wird nicht erwähnt. Nicht einmal der Plan der neuen EU-Kommissionspräsidentin, den europäischen Klimaschutzbeitrag auf 55% zu erhöhen, wird unterstützt.*

» Das Pariser Abkommen sieht vor, dass jedes Land seinen Klimabeitrag bis 2020 nachschärft. Deshalb muss die Bundesregierung jetzt die neue Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen darin unterstützen, das EU-Minderungsziel für 2030 von 40% auf 55% zu erhöhen. Bis zur Weltklimakonferenz gilt es zudem, die Klimaschutzlangfriststrategie der EU im Rat zu beschließen. Im zweiten Schritt muss das Ziel für 2030 auf 65% Treibhausgasminderung angehoben werden, um die EU auf einen 1,5°C Pfad zu setzen.

## CO<sub>2</sub>-Bepreisung



*Die niedrigen Einstiegs- und Festpreise im nationalen Emissionshandel bis 2025 in den Bereichen Gebäude und Verkehr geben keinen Anreiz für ein klimafreundliches Verhalten. Sie sind praktisch wirkungslos.*

» Der Einstiegspreis sollte bei 50 EUR je Tonne CO<sub>2</sub> liegen, damit klimafreundliches Verhalten belohnt wird. Die CO<sub>2</sub>-Bepreisung sollte noch im nächsten Jahr eingeführt werden und bis 2030 auf die Größenordnung von 180 EUR je Tonne CO<sub>2</sub> steigen. Darüber hinaus brauchen wir rechtliche Sicherheit bei der Umsetzung, dabei wäre eine CO<sub>2</sub>-Steuer geeigneter als eine Emissionshandelslösung.

### FARBLEGENDE

- Keine angemessene Adressierung des Problems
- Schritt in die richtige Richtung, aber keine strukturelle Veränderung
- Ambition ist gegeben und Bewegung erkennbar

### Bewertung

### WWF Forderungen

## Energiewende

#### ● **Ausbau der erneuerbaren Energien**

*Es braucht einen Anteil von 75% erneuerbarer Energien am Stromverbrauch in 2030. Vorgenommen hat die Bundesregierung sich nur 65% und selbst dafür keine Maßnahmen zur sicheren Zielerreichung hinterlegt. Die klimafreundliche Elektrifizierung anderer Sektoren und die angekündigte großvolumige Skalierung der Elektrolyse sind ohne einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren nicht möglich.*

#### ● **Reform der Steuern, Abgaben und Umlagen Abbau fossiler Subventionen**

*Hinweise auf eine dringend gebotene, umfassende und ökologische, am CO<sub>2</sub>-Gehalt der Brennstoffe orientierte Reform der Steuern, Abgaben und Umlagen fehlen. Es gibt keinerlei Ansätze fossile Subventionen abzubauen.*

#### ● **Windenergie an Land**

*Komplettversagen: Die Bundesregierung hat den Windenergieausbau schon zum Erliegen gebracht und jetzt neue Hürden beschlossen. Mindestabstände von 1000 Metern reduzieren die Flächenverfügbarkeit um 20-50% und erhöhen die Planungs- und Genehmigungshemmnisse, statt diese zu mindern. Damit sind die EE-Ausbauziele nicht zu erreichen.*

#### **Solarenergie**

*Die Streichung des 52 GW und die Umlagenbefreiung für Speicher sind überfällig und zu begrüßen. Es fehlt bei Letzterem der konkrete Zeitplan.*

*Die wichtige Schaffung eines Eigenstromprivilegs für Mieterstrom und eine Solarpflicht für Neubauten fehlen gänzlich. Ebenso fehlt eine Anhebung der Ausbauziele.*

#### ● **Netzausbau**

*Es fehlen Hinweise auf eine Beschleunigung des Netzausbaus. Der Netzausbau muss den Erneuerbaren folgen, nicht umgekehrt. Wenn Netze und Erneuerbare fehlen, sind alle Pläne zur Sektorkopplung (Elektromobilität, Wärmepumpen und neue Industrieprozesse) hinfällig.*

#### ● **Kohleausstieg**

*Ein ambitioniertes Kohleausstiegsgesetz für Braun- und Steinkohle fehlt noch immer. Ein „moderater europäischer“ CO<sub>2</sub>-Mindestpreis soll im EU-Emissionshandel eingeführt werden. Allerdings ist offen, was mit „moderat“ gemeint ist. Schnell umsetzbar wäre allerdings nur eine Einigung in einer europäischen Vorreiterallianz.*

#### ● **Strombasierte Energieträger**

*Die Entwicklung einer nationalen Wasserstoffstrategie ist ein wichtiger erster Schritt auf dem Weg zur Bereitstellung von erneuerbaren Energieträgern und als Rohstoff für die Industrie. Die Schwerpunktsetzung auf die Anwendungsbereiche Industrie sowie den Luft-, Schiffs- und Schwerlastverkehr ist ebenfalls zu begrüßen. Doch eine Klimaschutzwirkung wird nur mit dem beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien erzielt, der bisher weder ambitioniert noch schnell genug gefördert wird.*

» Das Ziel, bis 2030 möglichst 75%, mindestens aber 65% des Bruttostromverbrauchs durch erneuerbare Energien zu decken, muss im EEG verankert werden. Damit die Ziele verlässlich erreicht werden, bedarf es einer Bund-Länder-Strategie zur Ermittlung und Nutzbarmachung der Flächen- und Ertragspotenziale für Windenergie an Land und PV Freifläche, die eine vollständig auf Erneuerbaren basierende Stromversorgung in 2050 sicherstellt. Dies muss unter Berücksichtigung ökologischer Kriterien erfolgen.

» Die Umsetzung eines konkreten und verbindlichen Zeitplans für den konsequenten Abbau der klima- und umweltschädlichen Subventionen (46 Mrd. EUR in 2017) bis 2026 ist geboten. Dies muss durch eine umfassende ökologische, am Energie- und CO<sub>2</sub>-Gehalt (Energie- und CO<sub>2</sub>-Komponente) der Energieträger orientierte Reform der Steuern, Abgaben und Umlagen begleitet werden.

» Der Ausbaupfad für Windenergie an Land sollte auf mindestens 2.500 MW (netto) jährlich angehoben werden. Die Länder sollten spezifische Strommengen- und Flächenziele für die Windenergie i.H.v. langfristig 2% der bundesdeutschen Landesfläche ausweisen und nutzbar machen. Die Regionalplanebene und Genehmigungspraxis gilt es durch eine bessere personelle und finanzielle Ausstattung zu stärken. Für wirkungsvollen Populationschutz gefährdeter Arten sollten Landes-Artenschutzprogramme etabliert und artenschutzrechtliche Prüf- und Methodenstandards entwickelt werden. Beteiligungsprozesse vor Ort sollten gestärkt und die Standortgemeinden angemessen und regelmäßig an der Wertschöpfung der Anlagennutzung beteiligt werden.

» Damit die Energiewende in die Städte einziehen kann und die energetische Dachnutzung mit Photovoltaik und Solarthermie für Neubauten und Dachneudeckungen flächendeckend erfolgen kann, sollte das Eigenstromprivileg auch für Mieterstrom gelten. Dachflächen aller öffentlichen Gebäude und Liegenschaften sowie der Wirtschaftsgebäude müssen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Solar- und Windenergie nutzbar gemacht werden.

» Es bedarf einer Abkehr vom Mantra des netzsynchronen Ausbaus der Erneuerbaren. Die Regionalisierung der Erneuerbaren und der verstärkte Einsatz von P2X-Technologien muss in der Netzplanung besser berücksichtigt werden. Es braucht zudem eine integrierte, langfristige Planung der Strom- und Gasnetzinfrastruktur unter vollständiger Berücksichtigung der Klimaschutzziele und Treibhausgasneutralität bis spätestens 2050.

» Das Kohleausstiegsgesetz für Braun- und Steinkohle muss in diesem Jahr verabschiedet werden und mindestens zu allen Revisionszeitpunkten eine Revision des Enddatums ermöglichen. Ein CO<sub>2</sub>-Mindestpreis im Stromsektor sollte gemeinsam mit europäischen Nachbarländern eingeführt werden. Der WWF fordert eine schnellstmögliche Einführung des Mindestpreises mit zunächst mindestens 25 EUR je Tonne CO<sub>2</sub>, einen steilen Anstieg auf 40 EUR in 2025 und einen flacheren, aber stetigen Anstieg in den Folgejahren.

» Die Entwicklung des regulatorischen Rahmens für Wasserstoff und CCU/CCS ist vordringlich. Der Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft auf Basis Erneuerbarer Energien sowie in einigen industriellen Anwendungen der Einsatz strombasierter Brenn-, Kraft- und Grundstoffe (PtX, CCU) ist für Klimaschutz in der Industrie essentiell. Ferner wird für anderweitig nicht vermeidbare Restmengen an Industrieemissionen (ca. 6%) auch die unterirdische Speicherung von CO<sub>2</sub> (CCS) für das Erreichen von Null-Emissionen benötigt. Parallel zum regulatorischen Rahmen muss die Umsetzung glaubwürdig begonnen werden, zum Beispiel mit der Einrichtung von Modellregionen. Die Grundvoraussetzung für die Transformation ist auch hier der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien.

### Bewertung

### WWF Forderungen

## Klimaschutz in der Industrie

### ● Effizienzpaket bis 2030

*Energieeffizienz ist der zentrale Hebel für das Erreichen der Emissionsminderungsziele für 2030 in der Industrie. Das Klimapakett enthält keine zusätzlichen Maßnahmen und macht lediglich Vorschläge, wie schon bestehende Förderprogramme anders administriert werden sollen. Das ist unzureichend.*

» Ein Gesetzespaket zur Beseitigung von Barrieren und Fehlanreizen bei Energieeffizienzmaßnahmen muss dringend verabschiedet werden. Dieses muss existierende Fehlanreize zu hohem Energieverbrauch bei Industrieprozessen beseitigen und es ermöglichen, deutlich mehr Kapital in die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen zu lenken. Mindestens notwendig ist es, eine begünstigte Abschreibung von Effizienzinvestitionen einzuführen und Entlastungen bei Strompreisen an die Umsetzung von Energieeinsparmaßnahmen zu knüpfen.

### ● Weichenstellung für klimaneutrale Industrie 2050

*Weichenstellungen für eine klimaneutrale Industrie 2050 fehlen gänzlich. Der Umbau der Industrie hin zu klimaneutralen Prozessen ist eine Transformation, die in ihrer Reichweite einer industriellen Revolution gleichkommt. Ein einziges Förderprogramm ist angesichts dessen absurd.*

» Es braucht ein Gesetzespaket zur Weichenstellung für klimaneutrale Industrie bis spätestens 2050, bestehend aus drei Kernkomponenten: (1) Die Etablierung von Leitmärkten für klimaneutrale Materialien und Produkte durch die öffentliche Beschaffung, (2) Investitions- und Planungssicherheit für klimaneutrale Prozesse in den Grundstoffindustrien durch ein CO<sub>2</sub>-Preissignal, Carbon Contracts oder Carbon Contracts for Difference und die Förderung der Investitionen in klimaneutrale Technologien sowie (3) Anpassungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz.

## Verkehrswende

### ● Auslaufen von Verbrennungsmotoren

*Die Beschlüsse enthalten keinerlei strukturellen Ansatz für das Auslaufen der fossilen Mobilität, der CO<sub>2</sub>-Preis im Verkehrssektor liegt innerhalb der täglichen Preisschwankungen an Tankstellen und ist wirkungslos.*

» Ein klares Bekenntnis zum Auslaufen des Pkw-Verbrennungsmotors ist essentiell für Klimaschutz im Verkehr und die zukunftsfähige Aufstellung der deutschen Automobilindustrie. Dazu ist eine jährliche Mindestquote für effiziente E-Autos notwendig, ebenso wie die Beendigung der steuerlichen Vergünstigung von Dieselmotoren und ein wirksamer CO<sub>2</sub>-Preis im Verkehr.

### ● Erhöhung der Infrastrukturinvestitionen und Attraktivität für Bahn und ÖPNV

*Die Mittelerhöhung für Bahn und ÖPNV ist ein erster richtiger Schritt, eine Infrastrukturförderung aller Verkehrsträger ist jedoch nicht zielführend. Es braucht ein strukturelles Umlenken von Straßenbaumitteln in klimafreundliche Infrastruktur. Dies ist aus den vorliegenden Maßnahmen nicht ersichtlich.*

» Um die nötigen Infrastrukturinvestitionen in klimafreundliche Verkehrsträger zu ermöglichen müssen Haushaltsmittel darauf konzentriert werden. Dazu muss der Bundesverkehrswegeplan strukturell so umgestaltet werden, dass die parallele Förderung aller Verkehrsträger schrittweise abgebaut wird, da sie nicht geeignet ist, die Klimaziele zu erreichen. Für die nächsten zehn Jahre ist dafür ein Moratorium für den Aus- und Neubau von Fernstraßen und Flughäfen eine Möglichkeit.

### ● Förderung der Elektromobilität und Infrastruktur

*Die vorgesehene Förderung elektrischer Antriebe über Dienstwagenbesteuerung und Kaufprämie, ohne gleichzeitige Belastung des Verbrennungsmotors ist nicht ausreichend. Es braucht ein Bonus-Malus-System bei der Förderung. Die Belastung fossiler Kraftstoffverbrauchs über den zu geringen CO<sub>2</sub>-Preis bei gleichzeitiger Erhöhung der Entfernungspauschale ist inakzeptabel.*

» Zur Förderung energieeffizienter und verbrauchsarmer PKW ist beim Neuwagenkauf ein Bonus-Malus-System notwendig, um die Anreize weg von fossiler Energienutzung richtig zu setzen: Wagen mit niedrigen Werten bei CO<sub>2</sub>-Emissionen, Gewicht und Leistung werden hierdurch attraktiv, solche mit hohen Werten hingegen belastet. Darüber hinaus braucht es eine Gegenfinanzierung der Förderung von Dienstwagen mit Elektroantrieb über eine höhere Besteuerung von Dienstwagen mit Verbrennungsmotor.

### ● Begrenzung des Luftverkehrs

*Die Luftverkehrsabgabe zu erhöhen, um damit die Mehrwertsteuer-senkung auf Bahnfahrten gegenzufinanzieren, ist ein erster richtiger Schritt. Ein ähnlicher Mechanismus wäre für Pkw notwendig gewesen.*

» Es braucht eine Energiesteuer auf Kerosin, idealerweise im Verbund mit den Nachbarstaaten. Diese sollte beim europäischen Energiesteuer-Mindestsatz von 33 Eurocent/Liter beginnen und schrittweise auf 65 Eurocent/Liter angehoben werden. Die Anhebung der Luftverkehrssteuer muss bis zum Jahresende umgesetzt und die bisher geltende Deckelung aufgehoben sein. Darüber hinaus braucht es im EU-ETS eine vollständige Auktionierung der Zertifikate (statt aktuell nur 15%) und eine komplette Anrechnung der stärkeren Klimaschädlichkeit der Luftverkehrsemissionen.

## Gebäude

### ● Neubau

*Das Festschreiben von strengeren gesetzlichen Anforderungen an den Energiebedarf von Gebäuden ist elementar für die Reduktion der Treibhausgasemissionen des Gebäudesektors. Das Klimakabinett schiebt die Verschärfung der energetischen Standards von Gebäuden allerdings bis 2023 auf.*

» Es müssen bis zum 29.11. mit einem Gebäudeenergiegesetz (GEG) nahezu klimaneutrale Neubauten zum Standard gemacht und damit die EU-Gebäude-richtlinie endlich umgesetzt werden. Der Einbau neuer Ölheizungen muss 2022 beendet werden, um heute schon klimafreundliche Investitionsentscheidungen zu ermöglichen.

### ● Energetische Sanierung von Altbauten

*Die steuerliche Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen ist mehrfach beschlossen, aber nie umgesetzt worden. Diverse Förderprogramme und das Verbot des Einbaus neuer Ölheizungen ab 2026 sind auf den Weg gebracht. Um die Sanierungsquote und -tiefe auf das für effektiven Klimaschutz notwendige Maß zu erhöhen, reichen die Maßnahmen allerdings bei Weitem nicht aus.*

» Die bereits mehrfach angekündigte steuerliche Förderung einer ambitionierten energetischen Gebäudemodernisierung (KfW-Standards) muss jetzt durch eine schnelle Bund-Länder-Verständigung umgesetzt und bis November im Haushalt verankert werden. Die diversen Förderprogramme für die energetische Sanierung müssen an strenge energetische Standards und die Verwendung von erneuerbaren Energien geknüpft werden. Im Sinne der Vorbildfunktion müssen für öffentliche Gebäude bis Ende 2020 Modernisierungsfahrpläne erstellt und im öffentlichen Wohnungsbau eine höhere Förderquote für energetische Sanierungen eingeführt werden.



### Bewertung

### WWF Forderungen

## Landwirtschaft

### ● **Koppelung der EU-Agrarzahlungen an Umwelt- und Klimaleistungen**

*Dieser Punkt bleibt zu unkonkret. Die Koppelung der Agrarzahlungen an Umwelt- und Klimaleistungen ist der elementare Hebel, um die Landwirtschaft in Deutschland und Europa nachhaltiger zu gestalten. Naturschutzfachliche Leistungen werden so zur Basis für eine zukunftsgerichtete nachhaltige Landwirtschaft.*

» Mindestens 30% der Direktzahlungen der EU im Rahmen der sogenannten Eco-Schemes müssen für den Umweltschutz reserviert werden. Deutschland muss außerdem von den bestehenden flächengebundenen EU-Subventionen die maximal möglichen 15% in die Förderung von Naturschutz auf dem Acker umleiten.

### ● **Reduktion der Nutztierbestände durch flächengebundene Tierhaltung**

*Anfang September hat die Bundesregierung erste Vorschläge zum Tierwohl vorgelegt, die auch klimarelevant sind. Diese Idee spiegelt sich im Eckpunktepapier wider. Jedoch führt die Koppelung der Tierbestände an das Tierwohl nicht zwangsläufig zur notwendigen Reduzierung der Tierbestände. Die Tierhaltung und Flächenbewirtschaftung zukünftig zusammenzudenken wird begrüßt.*

» Nutztierbestände sind im Sinne einer flächengebundenen Tierhaltung auf Bestandsgrößen von 1,5 GVE/ha zu reduzieren. So lässt sich die Gesamtwirtschaftsdüngermenge verringern. Dies muss insbesondere in den so genannten roten Nitrat-Gebieten erfolgen, deren Messstellen weit über dem Grenzwert liegen. Die durch Methan entstehenden Emissionen sind auf unter 30 Mt CO<sub>2</sub>e/Jahr zu senken.

### ● **Reduktion der Stickstoffüberschüsse**

*Eine nationale Stickstoffreduktionsstrategie fehlt. Solange die Düngegesetzgebung nicht mit konkreten Maßnahmen versehen ist, wird sie die Lachgasemissionen nicht reduzieren.*

» Eine Reduzierung der Stickstoffüberschüsse ist essentiell, um Lachgasemissionen in 2030 auf unter 24 Mt CO<sub>2</sub>e/Jahr zu reduzieren. Im Zusammenhang ist die verbesserte landwirtschaftliche Praxis in der gesamten Bundesrepublik sicherzustellen. Dies beinhaltet die Einhaltung der bestehenden Düngeverordnung sowie eine Anpassung der Maßnahmen mit Blick auf die laufenden Mahnverfahren gegen die Bundesregierung.

### ● **Förderung von Bodenhumus-aufbauenden Maßnahmen**

*Der Verweis auf die Ackerbaustrategie ist an dieser Stelle nicht ausreichend, da die Strategie nicht ausdifferenziert ist und voraussichtlich keinen verbindlichen Charakter haben wird. Forststreifen an Feldrändern reichen bei Weitem nicht aus.*

» Die Bundesregierung sollte mit der kommenden Ackerbaustrategie Anreize für eine aktive langfristige Fixierung von Kohlenstoff (Humusaufbau) in landwirtschaftlich genutzten Böden (100-400 kg C/ha/Jahr) setzen. Zu empfehlen ist insbesondere die Förderung von breiten Fruchtfolgen mit Klee gras.

## Sustainable Finance

### ● **Zukunftsfähiger Finanzmarkt**

*Sustainable Finance ist in den Eckpunkten zwar als „zu entwickeln“ adressiert, jedoch nicht als systemisches Handlungsfeld mit Bezügen zu den Maßnahmen verankert. Um die Klimaziele der Sektoren zu erreichen, muss ein politischer Rahmen das Finanzsystem befähigen, die Transformation der Realwirtschaft durch das Umlenken von Kapitalströmen zu nachhaltigen Aktivitäten zu unterstützen.*

» Sustainable Finance muss als Querschnittshandlungsfeld verankert werden, um dem von der Bundesregierung formulierten Anspruch gerecht zu werden, Deutschland als führenden Sustainable-Finance-Standort zu etablieren. Dabei müssen alle erforderlichen und relevanten Bezüge zum Finanzsystem in den jeweiligen Regulierungsbereichen (d. h. Risikofassung und -bewertung, Stabilitätssicherung, Transformationsunterstützung, Herstellung von Transparenz, Standardisierung und Definition) berücksichtigt werden.

### ● **Paris-kompatibles Handeln der öffentlichen Hand**

*Die Erarbeitung einer Strategie durch den Sustainable Finance Beirat, die Weiterentwicklung der KfW als transformative Förderbank sowie die Emission von Green Bonds sind zu begrüßen, reichen jedoch nicht aus. Die Bundesregierung bleibt unglaubwürdig, solange sie das Handeln der öffentlichen Hand und aller mit ihr verbundenen Institutionen nicht an den Klimazielen ausrichtet.*

» Die öffentliche Hand und alle mit ihr verbundenen Institutionen (z. B. Landesbanken) müssen eine mit den Klimazielen kompatible Strategie und Kapitalbereitstellung realisieren. Dies gilt ebenso für Projektfinanzierungen und -deckungen (z. B. Euler Hermes), die an zukunftsgerichtete Prüfprozesse auf Basis „Paris-kompatibler“ Transformationsanforderungen ausgerichtet werden müssen. Öffentliche Vermögen (z. B. KENFO und Pensionsanlagen) müssen Vorbilder für die Transformation des Finanzsystems werden.

### ● **Zukunftsgerichtete Transparenzregelungen**

*Zukunftsgerichtete Transparenz- und Offenlegungsanforderungen für Akteure und Produkte in Finanz- und emissionskritischer Realwirtschaft fehlen. Zur Vermeidung von Risiken und für wirkungsvollen Klimaschutz in der Finanzwirtschaft müssen diese entlang der Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) umgesetzt werden.*

» Um Kapitalströme in transformationskompatible Aktivitäten lenken zu können, ist Transparenz über Wirkung (positiv und negativ), Risiko und Zielerreichung eine Grundvoraussetzung. Daher müssen zeitnah zukunftsgerichtete Transparenz- und Offenlegungsanforderungen für Finanz- und emissionskritische Realwirtschaft im Sinne der Task-Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) eingeführt werden.

### FARBLEGENDE

● Keine angemessene Adressierung des Problems

● Schritt in die richtige Richtung, aber keine strukturelle Veränderung

● Ambition ist gegeben und Bewegung erkennbar